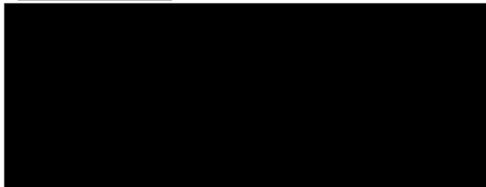


**Ministerium für Justiz,  
Gleichstellung und Verbraucherschutz  
Mecklenburg-Vorpommern  
- Landesjustizprüfungsamt -**



Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz  
Mecklenburg-Vorpommern 19048 Schwerin

**Per E-Mail**



bearbeitet von:



Telefon:

0385 588-



GeschZ.:

III LJPA/1552-23SH/6/6-1/20  
(bitte bei Antwort angeben)

Schwerin, den

23. Juni 2023

**Ihr Widerspruch vom 25.05.2023 gegen meinen Bescheid vom 25.04.2023**

Sehr geehrte



ich nehme Bezug auf Ihren Widerspruch vom 25.05.2023. Vor einer abschließenden Entscheidung möchte ich Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme einräumen. Folgende Erwägungen liegen dem zugrunde:

1. Es bestehen Zweifel an der Zulässigkeit des Widerspruchs.

Sie haben Ihren Widerspruch mittels einfacher E-Mail und pdf-Anhang sowie als pdf24-Fax erhoben. Sowohl das der E-Mail beigefügte Schreiben als auch das mittels Fax übersandte Schreiben vom 25.05.2023 trugen keine Unterschrift. Daher dürfte die erforderliche Form gemäß § 70 Abs. 1 S. 1 VwGO nicht gewahrt sein.

2. Der Widerspruch dürfte unbegründet sein.

Mein Bescheid vom 25.04.2023 stützt sich auf § 6 Abs. 3 IFG M-V. An dieser Auffassung halte ich fest. Daneben dürfte aber auch § 5 Nr. 3 IFG M-V einschlägig sein und einem Informationszugang weitestgehend entgegenstehen.

§ 5 Nr. 3 IFG M-V bestimmt, dass der Zugang zu Informationen abzulehnen ist, soweit und solange durch die Bekanntgabe der Informationen Angaben und Mitteilungen von Behörden, die nicht dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterfallen, offenbart würden und die Behörden in die Offenbarung nicht eingewilligt haben oder von einer Einwilligung nicht auszugehen ist.

Dem begehrten Protokoll lassen sich fast ausschließlich Angaben und Mitteilungen von Behörden entnehmen, die nicht dem Geltungsbereich des IFG M-V unterfallen. Dabei handelt es sich um den Teilnehmerkreis, das Abstimmungsverhalten, die Beiträge. Eine Einwilligung in die Offenbarung dieser Informationen liegt nicht vor bzw. von einer Einwilligung ist nicht auszugehen. Allein das Landesjustizprüfungsamt nimmt als Behörde aus Mecklenburg-Vorpommern teil.

**Hausanschrift:**

Ministerium für Justiz,  
Gleichstellung und Verbraucherschutz  
Mecklenburg-Vorpommern  
Puschkinstraße 19-21 · D-19055 Schwerin

**Postanschrift:**

Ministerium für Justiz,  
Gleichstellung und Verbraucherschutz  
Mecklenburg-Vorpommern  
D-19048 Schwerin

Telefon: 0385 588-0

Telefax: 0385 588-13455  
[poststelle@jm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@jm.mv-regierung.de)  
[www.mv-regierung.de/jm](http://www.mv-regierung.de/jm)

3. Unabhängig von den vorstehenden Erwägungen habe ich meine Entscheidung auch unter Einbeziehung von § 10 Abs. 5 IFG M-V nochmal überdacht und teile Ihnen zu der Sitzung vom 09./10.05.2022 ergänzend mit:

Teilgenommen haben Babette Bohlen (Direktorin des Arbeitsgerichts Schwerin) in ihrer Funktion als Präsidentin des Landesjustizprüfungsamts sowie Stefanie Wendt (Richterin am Verwaltungsgericht) in ihrer Funktion als Leiterin des Landesjustizprüfungsamtes. Bei dem Ihnen im Bescheid vom 25.04.2023 mitgeteilten Beschluss hat sich das Landesjustizprüfungsamt MV enthalten. Im Rahmen der Diskussion wurde von Frau Bohlen darauf hingewiesen, dass in einigen Ländern erst zu einem späteren Zeitpunkt die E-Klausur eingeführt werde. Es sei daher sinnvoll, vielleicht zu einem späteren Zeitpunkt den klausurfreien Mittwoch abzuschaffen.

Zu meinen vorstehenden Ausführungen gebe ich Ihnen Gelegenheit zur Äußerung bis zum 10.07.2023. Sofern Sie aufgrund meiner Ausführungen an Ihrem Widerspruch nicht mehr festhalten wollen, wäre ich für eine Mitteilung dankbar.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

